



Ursrainer Ring 81  
72076 Tübingen  
Tel: 07071/ 6878160  
Fax: 07071/6878162  
info@naturschutzrecht.net

Tübingen, den 19.4.2004

## **Kurzgutachten zur Ausbringung von GVO in Europäischen Vogel- schutzgebieten, im Auftrag des NABU**

Bearbeiter: Dr. jur. Christoph Palme und Ass. jur. Jochen Schumacher

### **Ausgangsfrage:**

Besteht bereits vor der Umsetzung der rahmenrechtlichen Regelung des § 34a BNatSchG in das betreffende Landesrecht die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wenn gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in einem Europäischen Vogelschutzgebiet zur Aussaat gebracht werden sollen?

### **Ausgangslage:**

Durch das Gentechnikneuordnungsgesetz vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 186) wurde § 34a in das Bundesnaturschutzgesetz eingefügt. Dieser regelt in Nr. 2 das Inverkehrbringen von GVO innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets.

§ 34a BNatSchG ist Rahmenrecht, die Bundesländer haben nach § 71 BNatSchG diese Vorschrift bis Mai 2006 umzusetzen. Brandenburg hat die Vorgabe bislang nicht in Landesrecht umgesetzt.

In einem Europäischen Vogelschutzgebiet soll im April 2005 die gentechnisch veränderte Maissorte Mon810 auf 10 Hektar zur Aussaat gebracht werden. Für diese Maissorte liegt eine europaweite Zulassung für das Inverkehrbringen vor.

Daraus ergibt sich folgende Frage: Hat ein Bundesland auch vor der landesrechtlichen Umsetzung von § 34a BNatSchG eine Handlungsmöglichkeit bei einer beabsichtigten Aussaat von gentechnisch veränderten Organismen? Muss auch ohne Rückgriff auf § 34a BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden?

### **Rechtliche Würdigung:**

Bei dem betreffenden Gebiet handelt es sich um ein Europäisches Vogelschutzgebiet.

Für Gebiete, die nach Artikel 4 Absatz 1 VRL zu besonderen Schutzgebieten erklärt oder nach Artikel 4 Absatz 2 VRL als besondere Schutzgebiete anerkannt wurden, treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der FFH-Richtlinie spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat nach der VRL zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wurde, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 VRL ergeben, Art. 7 FFH-RL.

Mit dem Übergang des Schutzregimes auf die FFH-RL gilt, dass ein europäisches Vogelschutzgebiet (vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften i.S. des § 22 Abs. 2 BNatSchG) ab dem Zeitpunkt, ab dem es nach § 10 Abs. 6 BNatSchG bekannt gemacht wurde, alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind, § 33 Abs. 5 BNatSchG. Es gilt somit das sog. Verschlechterungsverbot, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, § 33 Abs. 5 BNatSchG.

Um Verschlechterungen in den Schutzgebieten zu vermeiden, ist nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL eine Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten mit den für diese

Gebiete festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen, wenn diese einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Ausnahmen sind nur aus den in Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL genannten Gründen möglich.

Die Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfolgt durch § 34 BNatSchG. Danach muss ein Projekt vor der Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets überprüft werden. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Projekte nach § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Eingriffe sowie Anlagen soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein „Natura 2000“ Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Fischer-Hüftle, ZUR 1999, 66).

Der Projektbegriff nach § 10 Abs. 1 Nr. 11 lit. a umfasst alle Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines „Natura 2000“ Gebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden. (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 10 Rdrn. 23-28). Anzeige ist danach die Mitteilung an eine Behörde über das durchzuführende Vorhaben. (BVerwG, Beschl. v. 21.1.1998 – 4 VR 3.97 – NuR 1998, 261; *Fischer-Hüftle*, ZUR 1999, 66, 68). Eine Anzeigepflicht stellt das mildeste Mittel einer Eröffnungskontrolle dar, die vom Gesetzgeber dort eingesetzt wird, wo umweltrelevante Tätigkeiten als nicht so gefährdend eingestuft werden, dass sie einer präventiven Kontrollerfordernis bedürfen (Sparwasser/Engel/Voßkuhle, Umweltrecht, § 2 Rdnr. 79).

Das Vorhaben muss geeignet sein, eine erhebliche Beeinträchtigung hervorzurufen, d.h. die Beeinträchtigung muss möglich erscheinen. Klar erkennbare Bagatellfälle lassen sich so von vornherein ausgrenzen. Ob dann, wenn eine Beeinträchtigung möglich ist, sie im Einzelfall tatsächlich eintritt, ist aber nicht eine Sache des Projektbegriffs, sondern der Verträglichkeitsprüfung (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 10 Rdrn. 27).

In dem betreffenden Gebiet soll die gentechnisch veränderte Maissorte Mon810 ausgesät werden. Da die Zulassung dieser Sorte vorliegt, handelt es sich dabei um ein Inverkehrbringen i.S. von Teil C Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG). Für den geplanten Anbau von gentechnisch veränderten Organismen muss der zuständigen Bundesoberbehörde eine Mitteilung nach § 16a GenTG gemacht werden. Die Mitteilung enthält Pflichtangaben nach § 16a Abs. 3 GenTG.

Durch diese Anzeigepflicht an die zuständige Behörde fällt die Aussaat von GVO innerhalb von Natura-2000 Gebieten unter den Projektbegriff des § 10 Abs. 1 Nr. 11 lit. a BNatSchG / § 2a Abs. 1 Nr. 14 LNatSchG BB.

Vor Ausbringung dieser Maissorte ist daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d LNatSchG BB durchzuführen.

### **Verhältnis von § 34 zu § 34a BNatSchG**

Europarechtlich sind alle Pläne und Projekte, die ein Natura-2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen können, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Unter diesen Begriff fallen auch land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten. Dies hat der EuGH im „Herzmuschelurteil“ vom 7.9.2004, C-127/02, klargestellt.

Um sicherzustellen, dass die europäische Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auch für die Ausbringung von gentechnisch veränderter Organismen gilt, wurde § 34a in das Bundesnaturschutzgesetz eingefügt (vgl. hierzu die amtliche Begründung).

§ 34a BNatSchG enthält insoweit eine Klarstellung bzgl. der Aussaat von gentechnisch veränderter Organismen in oder in der Umgebung von Natura-2000 Gebieten. § 34a BNatSchG ist lex specialis zu § 34 BNatSchG. Weil es sich hier aber um eine rahmenrechtliche Regelung handelt, gilt für Bundesländer, die diese Regelung noch nicht in ihr Landesrecht überführt haben, dass die Regelung des § 34.

Bei der Anwendung des § 34 auf GVO ist zu beachten, dass (wie auch bei § 34a vorgesehen) bei Feststellung einer Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-2000 Gebiets eine Genehmigung des Projekts nicht erteilt werden kann, weil

die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG regelmäßig nicht vorliegen dürften.

**Ergebnis:**

Das Bundesland muss von dem Projektbetreiber eine FFH-Verträglichkeitsprüfung fordern.